

Kleine Anfrage

Unterschiedliche Einspeisetarife?

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 01. April 2026

Liechtenstein gilt aufgrund seiner hohen Pro-Kopf-Photovoltaikleistung als Solarweltmeister. Unter anderem wird der Bau von privaten PV-Anlagen gefördert, ebenso geben die LKW Haushalte ohne eigenem Dach die Möglichkeit einer Solarbeteiligung, wodurch diese Haushalte ab Inbetriebnahme während der Beteiligungslaufzeit von ihrem Solarstrom auch ohne eigene PV-Anlage profitieren.

Einmal jährlich im Januar werden die effektiv produzierten Kilowattstunden Strom vergütet. Pro Kilowattstunde Strom wird der aktuelle Hochtarifpreis des Produkts LiStrom natur exklusive Netznutzung und EEG-Umlage vergütet. Haushalte mit einer eigenen PV-Anlage erhalten demgegenüber die Vergütung auf Grundlage der marktorientierten Preise.

Dazu meine Fragen:

- * Was sind die Gründe für die unterschiedlichen Tarife für Eigentümer einer eigenen PV-Anlage einerseits und Haushalte mit einer PV-Beteiligung andererseits?
- * Wie wird dieser Unterschied gerechtfertigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass PV-Eigentümer Investitionskosten zu tragen haben, auch wenn diese teilweise von Land und Gemeinden subventioniert werden?
- * Was spricht für einen gleichen Tarif?
- * Was sind die Gründe gegen eine Gleichbehandlung der beiden Modelle in Bezug auf die Einspeisevergütung?
- * Welche Rechtsnormen müssten wie geändert werden, damit im Sinne der Gleichbehandlung bei beiden Modellen derselbe Tarif angewendet wird?

Antwort vom 02. April 2026

zu den Fragen 1 bis 5:

Die unterschiedlichen Tarife begründen sich in der grundlegend unterschiedlichen Ausgestaltung der beiden Modelle: Die Vergütung für private PV-Anlagen, die direkt in das Verteilnetz einspeisen, unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes (EEG) sowie der Energieeffizienzverordnung (EEV).

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Solarbeteiligung der LKW um ein eigenständiges, marktwirtschaftliches Produkt, welches nicht auf einer expliziten gesetzlichen Grundlage beruht. Anbieter solcher marktwirtschaftlichen Produkte - z.B. auch das Produkt der Solargenossenschaft - sind in ihrer Ausgestaltung der Bedingungen frei und sollen aus Sicht der Regierung nicht per Gesetz weiter eingeschränkt werden. Während private Eigentümer vom Eigenverbrauch und den damit einhergehenden Einsparungen von Netzkosten profitieren, aber auch das volle Investitions-, Betriebs- und Vermarktungsrisiko ihrer Anlage tragen, ist die Solarbeteiligung als niederschwellige Investitionsmöglichkeit für Haushalte ohne eigenes Dach konzipiert. Um dieses Modell für Teilnehmende attraktiv und kalkulierbar zu gestalten, basiert die Vergütung auf einem fest definierten Referenzpreis (LiStrom natur). Dies bietet den Beteiligten Planungssicherheit, was gerade für Kleinanleger ein wesentliches Produktmerkmal darstellt.

Gegen eine Gleichbehandlung der Tarife spricht, dass es sich um gänzlich unterschiedliche Risikoprofile handelt: Der Privateigentümer agiert als Unternehmer, der Beteiligte als Bezieher einer vertraglich zugesicherten Leistung. Der Preis eines Anteilsscheins ist daher als Teil einer betriebswirtschaftlichen Mischkalkulation zu verstehen. Er bildet nicht lediglich die reinen Gestehungs- und Betriebskosten der Anlage ab, sondern umfasst auch die Absicherung gegen Marktpreisrisiken sowie den administrativen Aufwand der LKW für die Verwaltung und Abrechnung der Beteiligungen.